

Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Friedhofstraße – 1. Änderung“: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2

1. Beschluss

Der Stadtrat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 27.11.2012 Burgau beschlossen den Bebauungsplan „An der Friedhofstraße - 1. Änderung“ zu ändern. Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.



Der Stadtrat der Stadt Burgau beschloss in seiner Sitzung vom 30.04.2013 die Billigung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Friedhofstraße – 1. Änderung“. Das Verfahren ist nach § 13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan zur Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch und ohne Umweltbericht durchzuführen.

2. Hinweis auf §13a Abs. 3 Bau GB beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung

Durch die Planung soll als Maßnahme der Innenentwicklung im Bereich des bereits bestehenden Bebauungsplans „An der Friedhofstraße - 1. Änderung“ erfolgen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Dieser wird deshalb nach §13 a Abs. 1 Baugesetzbuch aufgestellt.

Ebenso wird gemäß §13 Abs. 3 Baugesetzbuch von der Erstellung eines Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

3. Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Änderungsentwurf mit Begründung jeweils in der Fassung vom 30.04.2013 liegt hierzu in der Zeit

vom 03.06.2013 bis einschl. 17.06.2013

im Rathaus Burgau, Gerichtsweg 8, EG, Zimmer Nr. 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Burgau, 22.05.2013
STADT BURGAU

Konrad Barm
Erster Bürgermeister